

## Mitteilung

zur Behandlung im: **Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung**

zur Kenntnis im:

---

**Betreff: Intervention bei Häuslicher Gewalt in Tübingen**

Bezug: § 27 a PolG - Wohnungsverweis

Anlagen: 2 Anlage 1: Aufgaben der Interventionsstelle Häusliche Gewalt

Anlage 2: Flyer „Wer schlägt, der geht. Hilfe bei häuslicher Gewalt in Tübingen“

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Frauen sind nach wie vor von häuslicher Gewalt mehr betroffen als durch andere Gewaltdelikte wie Körperverletzung mit Waffen, Wohnungseinbruch oder Raub. Zu den Risikofaktoren gehören neben Trennung oder Trennungsabsicht auch Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend. Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 wurden zunehmend täterorientierte Interventionsstrategien entwickelt. 2009 wurde im Polizeigesetz Baden-Württembergs eine verbesserte rechtliche Grundlage zum Verweis des Täters aus der Wohnung geschaffen. Den Opfern wird dadurch nicht länger zugemutet, selbst für ihren Schutz zu sorgen und dabei auch den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Vor diesem Hintergrund musste die Zusammenarbeit im Tübinger Interventionsprojekt neu strukturiert werden (siehe Anlage 1). Um Betroffene über diese Entwicklung zu informieren wurde eine neue Öffentlichkeitsarbeit notwendig (siehe Anlage 2).

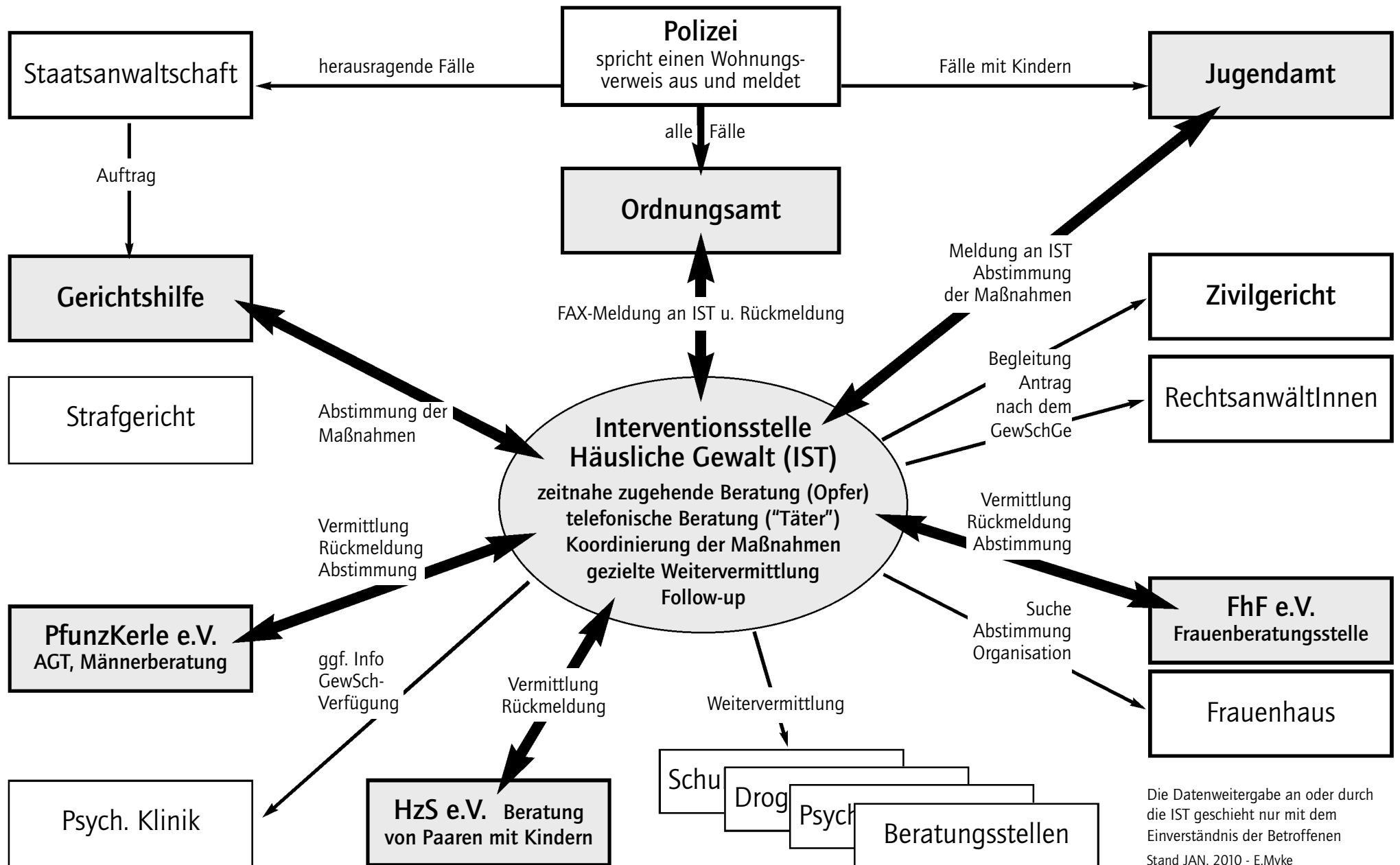
In Tübingen besteht seit 2000 das Tübinger Interventionsprojekt (T.I.P.), ein Zusammenschluss von Polizei, Justiz, Stadt- und Kreisverwaltung und den Beratungsstellen mit dem Ziel Interventionen bei häuslicher Gewalt zu optimieren und eine koordinierte und kooperative Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen zu bewirken. Der Arbeitskreis ist im Geschäftsbereich 2 - Jugend und Soziales des Landkreises angesiedelt und wird von der Stabsstelle Gleichstellung und Integration moderiert. Eines seiner zentralen Anliegen ist die Information und Aufklärung von Betroffenen - Opfer wie Täter häuslicher Gewalt - über Möglichkeiten, Rechte und Hilfsangeboten vor Ort. Eine wichtige Aufgabe ist in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Neuregelung des §27a des Polizeigesetzes Baden-Württemberg wurde 2009 die spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen im Falle häuslicher Gewalt geschaffen. Unabhängig von Besitzverhältnissen kann die gewalttätige Person des Haushalts verwiesen und Verstöße gegen solch ein Verbot mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Über die gesetzlichen Regelungen wird Herr Hagen von der Stelle für Kriminalprävention der Polizei Tübingen informieren. Im Zuge dieser Änderung passte die Stabsstelle Gleichstellung und Integration auf Anregung des Arbeitskreises T.I.P. den Flyer zur Hilfe bei häuslicher Gewalt in Tübingen den veränderten Bedingungen an. Ziel war es, ihn so einfach und prägnant wie möglich zu gestalten,

um gerade auch betroffene Frauen mit Migrationshintergrund anzusprechen. Der Flyer liegt nun in deutscher, englischer, französischer, türkischer, russischer und bosnisch/kroatisch/serbischer Sprache vor und wird von Seiten der Polizei und den Beratungsstellen ausgegeben.

Die Universitätsstadt und der Landkreis Tübingen werden auch in Zukunft auf diesem Gebiet eng zusammenarbeiten und in einer gemeinsamen Initiative die Interventionsstelle Häusliche Gewalt unterstützen. Die Mitarbeiterin Frau Myke von Frauen helfen Frauen e.V. wird über ihre Arbeit berichten. Die Interventionsstelle ist vor dem Hintergrund der Neuorganisation der Gewaltschutzarbeit für Frauen in Tübingen entstanden (Vorlagen 149/2005 und 149a/2005).

Die Interventionsstelle Häusliche Gewalt, angesiedelt bei Frauen helfen Frauen e.V., wird durch einen Zuschuss in Höhe von 15.300 € gefördert. Zwischen der Stadt und dem Verein wurde ein Vertrag zur Förderung der Interventionsstelle mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen (2009-2011).

# Aufgaben der Interventionsstelle Häusliche Gewalt (Ablaufschema nach einem Wohnungsverweis)



## Beratungs- und Hilfsangebote in Tübingen

### Beratungsstelle

#### Frauen helfen Frauen e.V.

Weberstr. 8, 72070 Tübingen

Tel.: 07071/ 26457, Fax 07071/ 709932

E-Mail: fhfberatung.tue@t-online.de

Beratung in Not- und Krisensituationen. Offene Gruppenangebote, Kindergruppen, Selbsthilfegruppen. Vermittlung weiterer Hilfen und Unterstützungsangebote.

### Autonomes Frauenhaus Tübingen

#### Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 1528, 72005 Tübingen

Tel.: 07071/ 66604, Fax 07071/ 600428

E-Mail: fhffrauenhaus.tue@t-online.de

Zuflucht und Schutzraum für Frauen und ihre Kinder. Beratung und Begleitung bei weiteren Schritten. Austausch mit Frauen in ähnlicher Situation.

### Männerberatung und Training

#### PfunzKerle e.V.

Mömpelgarder Weg 8, 72072 Tübingen

Tel.: 07071/ 360989, Fax 07071/ 252604

E-Mail: handeln@pfunzkerle.de

Beratung von Männern für Männer. Einzelgespräche und Gruppentraining für gewalttätige Männer. Allgemeine Lebensberatung für Männer.

## Beratungs- und Hilfsangebote in Tübingen

### Klärungs- und Konflikthilfe

#### Hilfe zur Selbsthilfe e.V.

Mömpelgarder Weg 8, 72072 Tübingen

Tel.: 07071/ 2536823, Fax: 07071/ 252604

E-Mail: konflikthilfe@hilfezurselbsthilfe.org

Einzel- und/oder Paargespräche zur Klärung der Situation. Erarbeitung eines Sicherheitsplanes und Unterstützung bei der Tatverarbeitung. Hilfestellung bei der Entwicklung alternativer Konfliktlösungsstrategien.



Impressum

Juni 2009

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen  
Stabsstelle für Gleichstellung und Integration

Tübinger Interventionsprojekt: ein Zusammenschluss von  
Polizei, Justiz, Stadtverwaltung, Landkreis Tübingen und  
Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt

Wer schlägt, der geht!

Hilfe bei häuslicher Gewalt in Tübingen



## Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist die am weitesten verbreitete Gewaltform in unserer Gesellschaft. Gewalt zuhause ist keine Privatangelegenheit, sondern Teil gemeinschaftlicher und öffentlicher Verantwortung. Denn: Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

§ 27a des Polizeigesetzes Baden-Württemberg schafft die Rechtsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen im Falle häuslicher Gewalt. Wer schlägt, der geht! Unabhängig von Besitzverhältnissen kann die gewalttätige Person des Haushalts verwiesen werden und ihr kurzfristig eine Rückkehr verboten werden. Verstöße gegen solch ein Verbot werden mit Bußgeld bis zu 5.000.- Euro geahndet.

### **Wohnungsverweis - Pflicht zum Verlassen**

Verweis der gewalttätigen Person aus der Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich zum Schutz anderer Bewohnerinnen und Bewohner bei erheblicher Gefahr.

### **Rückkehrverbot - Betretungsverbot**

Bei fortbestehender erheblicher Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner kann der gewalttätigen Person die Rückkehr in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich verboten werden.

### **Annäherungsverbot - Nachstellungsverbot**

Bei fortbestehender erheblicher Gefahr kann der gewalttätigen Person verboten werden, sich der verletzten oder bedrohten Person zu nähern.

## Beratung und Hilfe für Betroffene

Häusliche Gewalt ist ein Kreislauf, aus dem man selten alleine ausbrechen kann. Die Interventionsstelle berät Sie bei häuslicher Gewalt und Nachstellung zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten, eventuellen strafrechtlichen Auswirkungen und umgangs- und sorgerechtlichen Regelungen.

Als Opfer erhalten Sie Unterstützung und Information zu persönlichen Sicherheitsvorkehrungen und zur finanziellen Absicherung. Wir helfen Ihnen gerne und stehen Ihnen in dieser Notsituation bei.

Mit der gewalttätigen Person findet eine Besprechung der Situation und die Vermittlung von Hilfsangeboten statt.

### **Interventionsstelle Häusliche Gewalt**

#### **Frauen helfen Frauen e.V.**

Erika Myke  
Weberstraße 8  
72070 Tübingen

Tel.: 07071/ 760706

Fax: 07071/ 709932

E-Mail: fhfkoordination.tue@t-online.de

Die Beratung kann bei Ihnen zu Hause, in der Beratungsstelle oder telefonisch erfolgen – zur Übersetzung kann jederzeit Hilfe hinzugezogen werden.

## Beratung und Hilfe für Familien mit Kindern

Wenn Kinder oder Jugendliche direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben Eltern die Pflicht sie vor weiterer Gewalterfahrung zu schützen.

Das Jugendamt bietet hier Beratung und Unterstützung. Fachkräfte begleiten Eltern bei der Entwicklung einer verträglichen Lösung innerhalb oder außerhalb der Familie. Das Jugendamt, in seiner Rolle als staatlicher Wächter, muss dabei die Sicherung des Kindeswohls gewährleisten.

Im Ausnahmefall, wenn Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird das Familiengericht informiert. Dort werden die erforderlichen Entscheidungen getroffen.

### **Landratsamt Tübingen**

Jugendamt Abteilung 21  
Elisabeth Schanz  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen

Tel.: 07071/207-2131

Fax: 07071/207- 92131

E-Mail: schanz@kreis-tuebingen.de